

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung
1960 geändert wird (33. StVO-Novelle);
Stellungnahme

Datum	24. Mai 2022
Zahl	01-VD-BG-888/2022-5
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	Mag. Christiane Theuermann
Telefon	050 536 10803
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Per E-Mail: st2@bmk.gv.at und begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 3. Mai 2022, Zl. 2022-0.324.475, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt
Stellung genommen:**I. Allgemeines**In legislativer Hinsicht wird angeregt, vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere im Hinblick auf die
Novellierungsanordnungen zu überarbeiten (es erscheinen etwa die Novellierungsanordnungen der Z 1, 17,
24, 26 und 42 – offenbar aufgrund eines Versehens – nicht korrekt).**II. Zu den einzelnen Bestimmungen:****Z 2 (§ 8 Abs. 4 Z 1):**Die vorgeschlagene Regelung verunmöglicht Verkehrsteilnehmern, aus Seitenstraßen,
Betriebsausfahrten oder ähnlichen Anlagen in eine bevorrangte Straße einzufahren, da die Sichtlinie auf den
fließenden Straßenverkehr oft erst ab Höhe Gehweg oder Geh- und Radweg/Radfahrerüberfahrt gegeben ist.
Sofern es aufgrund des Querverkehrs nicht möglich ist, in die Straße einzufahren, wird der Gehweg bzw. Geh-
und Radweg zwangsläufig durch das auf eine Verkehrslücke wartende KFZ blockiert, wodurch ankommende
Fußgänger bzw. Radfahrer, welche vorher nicht gesehen werden können, ebenfalls an der Querung gehindert
werden.**Z 5 (§ 15 Abs. 4):**Die vorliegende Regelung verunmöglicht ein Überholen von Radfahren auf allen Straßen im Freiland, die
schmäler als 6 m sind.Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) nehmen Radfahrer einen Verkehrsraum
von 1 m ein. Sofern Radfahrer Straßen mit einem Seitenabstand von 1 m zum Fahrbahnrand befahren,
benötigen diese daher einen Raum von 2 m. Bei einem Überholabstand von 2 m im Freiland müsste die
Fahrbahn daher mindestens eine Breite von 6 m aufweisen, damit ein Radfahrer im Sinne der
vorgeschlagenen Bestimmung mit einer Geschwindigkeit über 30 km/h überholt werden kann. Folglich könnten
Radfahrer auf einem Großteil der Straßen (Landes- und Gemeindestraßen) nicht mehr überholt werden, was

die Flüssigkeit des Verkehrs massiv einschränken und auch den öffentlichen Verkehr (Kraftfahrlinienverkehr) bremsen würde.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang ferner, dass gem. § 68 Abs. 2 StVO das Nebeneinanderfahren von Radfahrern bei Trainingsfahrten sowie im Zuge der Begleitung von Kindern unter 12 Jahren erlaubt ist. In diesen Fällen wäre ein Überholen von Radfahrern unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes (1,5 bzw. 2 m) auf beinahe allen Straßen unmöglich.

Es wird angeregt, das Unterschreiten des Sicherheitsabstands von einer zu definierenden maximalen Differenzgeschwindigkeit abhängig zu machen.

Z 9 (§ 23 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Regelung wäre ein Großteil der Schräg- oder Senkrechtparkplätze nicht mehr nutzbar. In diesem Zusammenhang wäre vielmehr Augenmerk darauf zu legen, dass eine Mindestbreite von 1 m oder 1,25 m auf Verkehrsflächen, die dem Fußgänger- oder Fahrradverkehr vorbehalten sind, verbleibt (1 Meter ist gem. RVS für Rollstühle, Kinderwagen oder Rollatoren ausreichend).

Z 31 (§ 68 Abs. 2):

Zu befürchten ist, dass die geplante Regelung zu gefährlichen Überholmanövern führen würde, was eine massive Verschlechterung der Verkehrssicherheit zur Folge hätte. Überdies scheint die im 2. Satz des vorgeschlagenen § 68 Abs. 2 enthaltene Bedingung „wenn es da Verkehrsgeschehen zulässt“ unklar.

Z 40 (§ 93 Abs. 3):

Fraglich erscheint, ob die Rücksichtnahme auf Bäume und Pflanzen anlässlich der winterlichen Salzstreuung, insbesondere mit Hilfe von Geräten, praxistauglich ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 7 und 9